

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
03.2003

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine März 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.3.2003	17.3.2003	17.3.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2003	17.3.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.3.2003	17.3.2003	17.3.2003 <sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Termine April 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.04.2003	15.04.2003	15.04.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.04.2003	15.04.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.04.2003	15.04.2003	15.04.2003 <sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.

### **Änderung der Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung**

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei verbilligter Vermietung geändert. Danach ist in allen Fällen Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 50 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 50 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

Alle Fälle der verbilligten Vermietung - insbesondere an Angehörige - sollten deshalb kurzfristig überprüft werden. Ggf. sollte rückwirkend zum 1.1.2003 eine Mietanpassung erfolgen.

Der Gesetzgeber will die Grenze grundsätzlich auf 75 v. H. anheben. Ob dies aus verfassungsrechtlichen Gründen rückwirkend zum 1.1.2003 möglich ist, erscheint allerdings fraglich.

### **Anerkennung von Kaufverträgen zwischen nahen Angehörigen**

Ein Kaufvertrag zwischen Ehepartnern ist steuerrechtlich anzuerkennen, wenn von beiden Vertragspartnern die wesentlichen Pflichten erfüllt werden. Abweichungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht geeignet, dem Kaufvertrag die steuerliche Anerkennung zu versagen. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze wurde ein Grundstückskaufvertrag zwischen Ehepartnern steuerrechtlich anerkannt. Das Kaufvertragsgeschäft wies folgende Besonderheiten auf:

- Zur Finanzierung des Kaufpreises wurden Darlehensverträge mit einer Bank abgeschlossen, die durch eine Kapitallebensversicherung auf den Verkäufer-Ehemann getilgt werden sollten.
- Die monatlichen Prämien für die Lebensversicherung wurden vom Konto der Käuferin gezahlt. Der Verkäufer überwies monatlich einen gleichhohen Betrag auf das Konto seiner Ehefrau.
- Ein Teil der zur Sicherung der Bankkredite erforderlichen Grundschulden wurde auf anderen Grundstücken des Verkäufer-Ehemannes eingetragen.

### **Aufwendungen für die Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise abzugsfähig**

Werden Auslandsreisen ausschließlich aus beruflichem Anlass durchgeführt, sind sie in der Regel der beruflichen Sphäre zuzuordnen. An dieser Beurteilung ändert sich nichts, wenn eine solche Reise auch zu

privaten Zwecken genutzt wird. Im Übrigen ist für die Beurteilung unerheblich, dass der Arbeitgeber die Reisekosten nicht erstattet.

Anders ist der Fall dann zu beurteilen, wenn die privaten Reiseinteressen den Schwerpunkt der Reise bilden.

Unter Anwendung der vorgenannten Grundsätze hat der Bundesfinanzhof die Reisekosten einer wissenschaftlichen Hilfskraft zum Abzug zugelassen. Sie hatte die Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung einer wissenschaftlichen Auslandsexkursion geleistet, die von einer Universität veranstaltet wurde. Während der Reise hatte sie Organisationsaufgaben wahrgenommen und die studentischen Teilnehmer bei der Dokumentation der wissenschaftlichen Ergebnisse beraten.

### **Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium können Werbungskosten sein**

Die steuerliche Rechtsprechung hat nun anerkannt, dass Ausbildungskosten für einen Beruf Werbungskosten sein können und nicht Kosten der privaten Lebensführung sein müssen. Eine Personalreferentin bei einer Bank hatte zur Erhaltung ihrer Tätigkeit berufsbegleitend ein Fachhochschulstudium zur Diplom-Betriebswirtin absolviert. Der Bundesfinanzhof erkannte dieses Studium als beruflich veranlasste Fortbildung an. Er stellte fest, dass Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium Werbungskosten sein können, sofern sie beruflich veranlasst sind. Die bisherige Auffassung, nach der ein Erststudium an einer Universität oder einer Fachhochschule stets Kosten der allgemeinen Lebensführung sind, wurde aufgegeben.

### **Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen können auf Grund einer Rechtsprechungsänderung Werbungskosten sein**

Die steuerliche Rechtsprechung hat nun anerkannt, dass Ausbildungskosten für einen Beruf Werbungskosten sein können und nicht Kosten der privaten Lebensführung sein müssen. Die tief greifende Änderung und Entwicklung im Berufsleben hat zu einer anderen Beurteilung der Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungskosten geführt.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Bundesfinanzhof bei einer kaufmännischen Angestellten die Aufwendungen für eine Umschulungsmaßnahme zu einer Fahrlehrerin als vorweggenommene Werbungskosten anerkannt. Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen, die es Arbeitnehmern ermöglichen, von einer Berufs- oder Erwerbsart in eine andere zu wechseln, können deshalb vorab entstandene Werbungskosten sein.

### **Bauabzugsteuer: Ablehnung der Erteilung einer Freistellungsbescheinigung**

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wurde ab 1. Januar 2002 bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind als Leistungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, bei Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 v. H. der Gegenleistung (Entgelt einschließlich Umsatzsteuer oder Abschlagszahlung) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die an den Bauunternehmer zu zahlenden Beträge (Gegenleistung) im laufenden Kalenderjahr gewisse Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht überschreiten.

Legt der Bauunternehmer im Zeitpunkt der Gegenleistung eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, auf deren Rechtmäßigkeit der Leistungsempfänger vertrauen konnte, ist der Steuerabzug ebenfalls nicht vorzunehmen.

Eine Freistellungsbescheinigung erteilt das Finanzamt auf Antrag des Bauunternehmers, wenn Steueransprüche nicht gefährdet sind, also sichergestellt ist, dass der leistende Bauunternehmer (oder Bauhandwerker) seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt. Bestehen z. B. bei einem Bauhandwerker nachhaltig Steuerrückstände oder gibt er wiederholt Steuererklärungen nicht ab, kann eine Gefährdung des zu sichernden Steueranspruchs vorliegen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf kann das Finanzamt dann die Ausstellung der Freistellungsbescheinigung verweigern. Auch Verhaltensweisen des Bauhandwerkers vor dem 1.1.2002 darf das Finanzamt berücksichtigen.

### **Einbehaltene Lohnsteuer ist auf die Jahreseinkommensteuer anzurechnen**

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist die einbehaltene und dem Finanzamt gemeldete Lohnsteuer auf die Jahreseinkommensteuer des veranlagten Arbeitnehmers anzurechnen. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber die Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hat.

Korrespondierend zur Aussage über die Anrechnung der Lohnsteuer weist das Gericht darauf hin, dass bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der zugeflossene Lohn anzusetzen ist. Dieser setzt sich aus einerseits dem zugeflossenen Nettolohn und andererseits der einbehaltenen Lohnsteuer zusammen.

### **Erhaltungsaufwendungen sind nur bei deutlicher Erhöhung des Gebrauchswerts Anschaffungskosten**

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich die Begriffe Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten genauer definiert. In einer neuerlichen Entscheidung bezieht das Gericht Stellung zur Problematik des anschaffungsnahen Aufwands.

In dem betreffenden Fall beliefen sich Baumaßnahmen im Jahr der Anschaffung und den beiden darauf folgenden Jahren auf ca. 61.000 € bei einem Gebäudeanschaffungswert von ca. 87.000 €. Nach der neuen Rechtsprechung ist nur dann von Herstellungskosten auszugehen, wenn drei von vier Kernbereichen der Ausstattung einer Wohnung (Heizung, Elektro, Sanitär und Fenster) von Grund auf erneuert werden. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor, so dass die Aufwendungen als Reparaturen zum sofortigen Abzug zugelassen wurden.

Der anschaffungsnaher Aufwand soll nunmehr durch eine Gesetzesänderung (mit Rückwirkung für die Vergangenheit) unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich den Herstellungskosten zugerechnet werden.

### **Erwerbsunfähigkeitsrente statt Krankengeld**

Erwerbsminderungsrenten (früher: Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente) werden oftmals Monate oder Jahre nach dem entsprechenden Antrag bewilligt. Bis zur Bewilligung der Rente erhalten die Antragsteller vielfach Krankengeld oder andere Lohnersatzleistungen. Die Rentennachzahlungen werden in solchen Fällen unmittelbar mit den Trägern der Lohnersatzleistungen abgerechnet.

Eine hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass die Versteuerung der Rentenbezüge schon mit dem Zeitpunkt beginnt, ab dem die Rente bewilligt wird. Die in dem Zeitraum bis zur Bewilligung gezahlten und später durch die Rentenstelle erstatteten Lohnersatzleistungen erhalten den Charakter der Rentenzahlung, so dass eine Besteuerung als sonstige Einkünfte (mit dem Ertragsanteil) schon in den zurückliegenden Veranlagungszeiträumen vor der eigentlichen Auszahlung der Rente erfolgt. Der Rentenbescheid wird als Ereignis mit Rückwirkung für die Vergangenheit angesehen, so dass auch bestandskräftige Veranlagungen geändert werden können.

### **Gewährung von Mahlzeiten in Restaurants und Übernahme von Taxikosten Arbeitslohn?**

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung - veranlasst durch das individuelle Dienstverhältnis - zufließen. Auch das unentgeltliche Überlassen einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ist ein Vorteil, der als Arbeitslohn zu erfassen ist.

Keine als Arbeitslohn steuerbaren Einnahmen sind Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Aus diesem Grund sind Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich überlässt, kein Arbeitslohn. Der Wert darf 40 Euro nicht überschreiten.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass anlässlich der Bewältigung kurzfristiger Arbeitsspitzen gewährte Mahlzeiten der Beschleunigung der Arbeit dienen und im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegen können und deshalb kein Arbeitslohn sind. Allerdings darf das überlassene Essen nur einfach und nicht aufwändig sein.

Die Übernahme von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nach diesem Urteil jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### **Kein Schuldzinsenabzug bei Schenkung und Darlehen im Rahmen eines Gesamtplans**

Gezahlte Darlehenszinsen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Zahlungen nicht betrieblich veranlasst sind. Der Bundesfinanzhof verneint die Abzugsfähigkeit nun auch für den Fall, dass eine Geldschenkung an einen nahen Angehörigen und die Rückgewährung als Darlehen in zwei getrennten Verträgen vereinbart werden, dem nahen Angehörigen jedoch kein Recht zur freien Entscheidung gelassen wird.

Diese Beurteilung ist geboten, wenn die Beteiligten auf Grund eines Gesamtplans handeln. Das gilt selbst dann, wenn zwischen den Verträgen längere Zeitabstände liegen. Ob ein Gesamtplan vorliegt, ist durch das Finanzamt oder von einem Finanzgericht anhand von Indizien festzustellen. Für eine private Veranlassung zwischen Eltern und Kindern spricht zum Beispiel, wenn der angegebene Zweck die Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge ist.

Bei solchen Vereinbarungen ist daher darauf zu achten, dass der Beschenkte ein eigenes Entscheidungsrecht erhält, ob er die Geldbeträge als Darlehen an den Schenker zurückzugewähren hat oder anderweitig verwenden will.

### **Personengesellschaften mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen als selbstständiger Betrieb**

Zur Vermeidung der Infizierung von selbstständigen oder freiberuflichen Einkünften einer Personengesellschaft durch gewerbliche ist eine Trennung der verschiedenen Geschäftsbereiche zwingend erforderlich. Unter welchen Voraussetzungen in einem solchen Fall getrennte Betriebe anzuerkennen sind, ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Eine Personengesellschaft betrieb sowohl eine Massagepraxis als auch eine Sauna. Der Saunabetrieb (gewerbliche Tätigkeit) wurde auf eine personenidentische Gesellschaft ausgegliedert. Für die in einem räumlichen Zusammenhang betriebenen Unternehmen wurden jeweils getrennte Buchhaltungen eingerichtet. Unter diesen Voraussetzungen sah das Gericht die Existenz von zwei selbstständigen Betrieben als gegeben an mit der Folge, dass hier Gewinne aus unterschiedlichen Einkunftsarten zum Ansatz gelangten.

### **Teilhabe an den Risiken eines Mietverhältnisses ist Voraussetzung für die Erzielung von Mieteinkünften**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wer anderen entgeltlich ein Grundstück zur Nutzung auf Zeit überlässt. Er muss Träger der Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Pachtvertrag sein.

Erhält ein Miteigentümer monatlich lediglich einen festliegenden Betrag unabhängig vom jeweils erwirtschafteten Mietertrag, ist er an den Risiken aus dem Mietverhältnis nicht beteiligt. Er nimmt wirtschaftlich gesehen keine Rechte aus dem Mietverhältnis wahr und übernimmt keine Pflichten daraus.

Diese Beurteilung führte zu dem Ergebnis, dass sämtliche Einkünfte aus einer Vermietung dem anderen Miteigentümer zugerechnet wurden, der ohne Wissen und Wollen des weiteren Miteigentümers Mietverträge mit fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt hatte.

### **Veräußerungsverlust durch unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann durch die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils ein steuerlich zu berücksichtigender Veräußerungsverlust entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn trotz eines positiven Buchwerts für den Gesellschaftsanteil kein Veräußerungserlös erzielt werden kann. In diesem Zusammenhang ist bedeutungslos, ob der Gesellschaftsanteil tatsächlich noch einen Wert hat oder nicht.

Beabsichtigt demgegenüber der Veräußerer, dem Empfänger den Anteil zu schenken, ihn also unentgeltlich zu bereichern, entsteht kein berücksichtigungsfähiger Veräußerungsverlust.

### **Unternehmensidentität als Voraussetzung des gewerbsteuerlichen Verlustabzugs**

Voraussetzung für die Kürzung des Gewerbeertrags um den gewerbsteuerlichen Verlustabzug ist die Unternehmer- und Unternehmensidentität. Dass eine solche Identität unter bestimmten Voraussetzungen auch bei verschiedenen Personengesellschaften gegeben sein kann, zeigt folgender Fall:

Eine GmbH & Co. KG übertrug ihr gesamtes Betriebsvermögen auf eine weitere GmbH & Co. KG, deren einziger Kommanditist auch alleiniger Kommanditist der veräußernden Gesellschaft war. Die Komplementär-GmbH war bei beiden Gesellschaften weder am Vermögen noch am Gewinn der KG beteiligt. Nach anschließender Veräußerung des Betriebsgrundstücks an fremde Dritte wurde zum Ende des Veräußerungsjahres ein Verlust in einer Größenordnung von ca. 920.000 € festgestellt.

Der Bundesfinanzhof billigte den Verlustabzug der übernehmenden Schwester-Personengesellschaft zu, weil sowohl die Unternehmer- als auch die Unternehmensidentität gegeben war. Die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen wurde wie eine Betriebsverlegung gewertet, so dass auch der Veräußerung der betrieblich genutzten Immobilie keine besondere Bedeutung beizumessen war.

### **Angemessenheit der Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern**

Selbst eine sprunghaft ansteigende Gewinnbeteiligung ist nicht automatisch eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Ob eine Gewinnbeteiligung der Höhe nach angemessen ist, entscheidet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt ihrer Zusage. Eine später unverhältnismäßig hohe Beteiligung kann nur dann zur verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn die Gesellschaft die Vereinbarung zu ihren Gunsten anpassen kann und darauf aus im Gesellschaftsverhältnis liegenden Gründen verzichtet.

### **Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bis 31.3.2003 beantragen**

Arbeitnehmer, die privat versichert und durch die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 41.400 € zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind, können sich **bis zum 31. März 2003** auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Befreiung gilt dann auch für alle folgenden Beschäftigungsverhältnisse und kann nicht widerrufen werden.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Arbeitnehmer, die bisher freiwillig versichert waren und zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind.

### **Unterschiedliche Kündigungsfristen bei zugleich abgeschlossenen, aufeinander bezogenen Verträgen**

Enthalten zugleich aufgenommene, im Gegenstand aufeinander bezogene Verträge in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschiedene Laufzeiten, so muss der Anbieter den Kunden darauf hinweisen, auch wenn dieser Kaufmann ist.

In einem vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall war in einem Mietvertrag über einen Getränkeautomaten an versteckter Stelle eine feste Laufzeit von 54 Monaten vorgesehen, während der zugleich abgeschlossene Kaffeelieferungs- und Automatenwartungsvertrag jährlich kündbar war.

Nach Auffassung des Gerichts stellte die im Vertragsformular enthaltene Regelung über eine Grundmietzeit von 54 Monaten eine überraschende Klausel dar, die deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Es begründete seine Ansicht mit der Gestaltung des Vertragsformulars und den individuellen Begleitumständen des Vertragsschlusses, hier insbesondere dem zeitgleich abgeschlossenen Bezugs- und Wartungsvertrag, wonach der Vertragspartner vernünftigerweise nicht mit einer solchen Vertragsklausel rechnen musste.

### **Fahrzeughalter haftet nicht für Abschleppkosten des Parkplatzinhabers**

Wer ein fremdes Fahrzeug von seinem privaten Parkplatz abschleppen lässt, sollte wegen des Ersatzes der Abschleppkosten dafür Sorge tragen, dass der Fahrzeugführer ermittelt werden kann.

In einem vom Amtsgericht Darmstadt entschiedenen Fall war das Fahrzeug nach dem Abschleppen derart im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt worden, dass der Fahrer ohne Preisgeben seiner Identität das Fahrzeug wegfahren konnte.

Nach Auffassung des Gerichts kann der Parkplatzinhaber die für das Abschleppen entstandenen Kosten nicht von dem Fahrzeughalter ersetzt verlangen, wenn er nicht beweisen kann, dass dieser zugleich auch Fahrzeugführer war.

### **Neufahrzeugeigenschaft eines Kfz trotz Modellwechsels**

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für die Beurteilung einer Zusicherung als „Neufahrzeug“ darauf an, ob das Modell im Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr unverändert hergestellt wird. Noch nicht eindeutig höchstrichterlich geklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob dafür auf den Zeitpunkt der fabrikinternen Umstellung der Produktion oder der Auslieferung des neuen Modells an den Handel abzustellen ist.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln ist der Händler erst nach Erscheinen des Nachfolgemodells im Handel zu einem entsprechenden Hinweis verpflichtet.

Der Bundesgerichtshof hat nun das letzte Wort.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Sachbezug bei Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsstätten**

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern firmeneigene Kraftfahrzeuge zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zur Verfügung, ist ein Sachbezug in Höhe des geldwerten Vorteils gegeben. Dieser wird für die private Nutzung nach der so genannten 1 v. H.-Methode und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nach der 0,03 v. H.-Methode ermittelt, sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt.<sup>1</sup> Der Bundesfinanzhof hatte nunmehr in einem Verfahren zu klären, wie die Fahrten eines Bezirksleiters einer Einzelhandelskette zu den ihm fest zugewiesenen fünf bis acht Filialen lohnsteuerrechtlich zu behandeln sind. Der Bundesfinanzhof kam zu dem Urteil<sup>2</sup>, dass es sich bei der Fahrt von der Wohnung zu der zuerst aufgesuchten Filiale und der Fahrt von der zuletzt aufgesuchten Filiale zur Wohnung jeweils um Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte handelt. Dementsprechend ist ein geldwerter Vorteil nach der 0,03 v. H.-Methode zur erfassen. Der Bundesfinanzhof folgte damit dem Finanzamt, welches die Entfernungskilometer auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung ermittelte. Den Ausführungen der Einzelhandelskette, der Bezirksvertreter würde eine Art Reisetätigkeit (Einsatzwechseltätigkeiten) ausführen, womit die Annahme von Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ausscheide, folgte der Bundesfinanzhof dagegen nicht.

<sup>1</sup> § 8 Abs. 2 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 7.6.2002, IV R 53/01, LEXinform-Nr. 0813580.

## **Steueranmeldung per Telefax**

In einem Urteil des Jahres 2002 hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschieden, dass eine Umsatzsteuervoranmeldung per Telefax wirksam übermittelt werden kann. In einem aktuellen Schreiben folgt das Bundesfinanzministerium dieser Rechtsmeinung.<sup>2</sup> Zudem sind die Grundsätze dieses Urteils zur Telefax-Übermittlung auf sämtliche Steuererklärungen anzuwenden, für die das Gesetz keine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen vorschreibt. Somit können auch Lohnsteuer-Anmeldungen per Telefax wirksam übermittelt werden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.7.2002, V R 31/01, LEXinform-Nr. 0813097.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 20.1.2003, IV D 2 – S 0321 – 4/03.

## **Direktionsrecht und Arbeitsverweigerung**

Ein Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, der Arbeit fernzubleiben, wenn ihm nach Beendigung des Erziehungsurlaubs andere Aufgaben bzw. ein anderes Büro zugewiesen werden.

Auch bei unterschiedlichen Ansichten über den Umfang des Direktionsrechts des Arbeitgebers ist der Arbeitnehmer verpflichtet, nach dem Erziehungsurlaub zur Abklärung der künftigen Arbeitspflichten am Arbeitsplatz zu erscheinen. Weigert sich der Arbeitnehmer hierzu, gerät der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug.

Tritt der Arbeitnehmer trotz zweier Abmahnungen im weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses die Arbeit nicht wieder an, ist die daraus folgende ordentliche Kündigung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung berechtigt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.9.2002, 4 Sa 337/01, schnellbrief Arbeitsrecht 24/2002, S. 2.

## **Rückzahlung von Fortbildungskosten bei Eigenkündigung**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen<sup>1</sup> ist einem Arbeitnehmer im Falle seiner Eigenkündigung bei Bestehen einer entsprechenden Arbeitsvertragsklausel die Rückzahlung von Fortbildungskosten zuzumuten, wenn er durch die Fortbildung einen beruflichen Vorteil erlangen kann. Einen solchen beruflichen Vorteil erzielt der Arbeitnehmer allerdings nicht, wenn keine allgemein anerkannte Qualifikation erreicht werden kann, sondern lediglich ein Zertifikat über die Lehrgangsteilnahme ausgestellt wird und der Arbeitnehmer ansonsten keine über das Normalmaß der beruflichen Fortbildung hinausgehende Qualifikation erlangt.

<sup>1</sup> LAG Niedersachsen, Urt. v. 6.8.2002, 13 Sa 374/02, schnellbrief Arbeitsrecht 24/2002, S. 3.

### **Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers bei Zeugnisfälschung des Arbeitnehmers**

Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag anfechten und das gezahlte Gehalt zurückfordern, wenn der Arbeitnehmer seine Einstellung durch Zeugnisfälschung erschlichen hat.

In dem vom Landesarbeitsgericht Köln<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber einen Computerspezialisten gesucht. Der Arbeitnehmer konnte nur eine Ausbildung zum Fernsehtechniker vorweisen, wollte sich das notwendige Spezialwissen aber noch aneignen und hatte in seinem Zeugnis darüber falsche Angaben gemacht.

Nach Auffassung des Gerichts war die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers wertlos, weil seine tatsächlich durchgeführte Tätigkeit nicht zu entsprechenden Einnahmen beim Arbeitgeber führte.

<sup>1</sup> LAG Köln, Urt. v. 16.6.2000, 11 Sa 1511/99.

### **Wegfall von Kontroll- und Sofortmeldung**

Zum 01.01.2003 wurde im Melderecht der Sozialversicherung die erst zum 01.08.2002<sup>1</sup> eingeführte Kennzeichnungspflicht von Anmeldungen zur Sozialversicherung in bestimmten Fällen wieder eingestellt.

Bislang war der Arbeitgeber in der Pflicht, eine sofortige Meldung an die Einzugsstelle abzugeben, wenn der Beschäftigte zu Beginn seiner Tätigkeit den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hatte. Diese besondere Meldepflicht ist zum 01.01.2003 entfallen. Des Weiteren wurde die Vorschrift, die bei Sozialleistungsbezug zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises beim Leistungsträger verpflichtet, gestrichen.

Außerdem ist - ebenfalls zum 01.01.2003 - die Kontrollmeldung bei Leiharbeit weggefallen. Dagegen haben die Meldepflichten für die entliehenen Arbeitnehmer durch den Verleiher weiterhin Bestand.

<sup>1</sup> Grundlage war das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002, BGBl I, 2002, S. 2787

### **Existenzgründungszuschuss**

Seit dem 01.01.2003 fördert das Arbeitsamt die Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung durch einen Existenzgründungszuschuss. Zielgruppe sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit beenden. Der Zuschuss ist in der Höhe gestaffelt. Beträgt er anfangs noch 600 EUR monatlich, so schmilzt er auf bis zu 240 EUR monatlich im dritten Jahr ab. Wichtige Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass der zuvor Arbeitslose Entgeltersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe etc.) bezogen haben oder zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen sein muss.

Beim geförderten Personenkreis handelt es sich um Selbstständige, die nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein voraussichtliches Jahresarbeitsentgelt von bis zu 25.000 EUR erzielen. Sie dürfen keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Einzige Ausnahme ist die Beschäftigung mitarbeitender Familienangehöriger. Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld gefördert wird.

Den von der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Zuschuss können die Inhaber dieser so genannten Ich-AGs für ihre Beitragszahlungen zur Sozialversicherung verwenden. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung haben bei Bezug des Existenzgründungszuschusses Beiträge aus mindestens 1.190 EUR/Monat (2003) zu entrichten.

### **Scheinselbstständigkeit**

Im Zuge der Einführung des Existenzgründungszuschusses wurde auch die gesetzliche Regelung, nach der eine abhängige Beschäftigung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vermutet werden kann (Stichwort: „Scheinselbstständigkeit“) per 01.01.2003 wieder aus dem Gesetz gestrichen.

Durch einen neuen Passus im Gesetz wird jetzt bei Beziehern des Existenzgründungszuschusses widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbstständige tätig sind. Sie gelten - solange der Existenzgründungszuschuss bezogen wird - als selbstständig Tätige.

## **Wirksame Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags**

Befristete Arbeitsverträge, die vor dem 1. Januar 2001 geschlossen wurden, können nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ohne Rücksicht auf alte Arbeitsverhältnisse bis zu drei Mal verlängert werden.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer von 1992 bis 1994 befristet beschäftigt. Für die Zeit vom 16. August 1999 bis 31. August 2000 schlossen die Parteien auf der Grundlage des Beschäftigungsförderungsgesetzes erneut einen befristeten Arbeitsvertrag. Er wurde bis 28. Februar 2001 und durch Vereinbarung vom 1. Februar 2001 bis zum 15. August 2001 verlängert. Diese Verlängerung nahm Bezug auf das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Zwar legt das TzBfG fest, dass ein befristeter Arbeitsvertrag nicht geschlossen werden darf, wenn zuvor bereits ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Nach Ansicht des BAG gilt das Anschlussverbot aber nicht für befristete Verträge, die noch vor dem 1. Januar 2001 auf der Grundlage des Beschäftigungsförderungsgesetzes abgeschlossen wurden, das ein solches Anschlussverbot nicht vorsah.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 15.1.2003, 7 AZR 346/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 1/03.

## **Einfaches Zeugnis muss keine Leistungsbewertungen enthalten**

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz muss ein einfaches Zeugnis keine Leistungsbewertungen enthalten.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ausdrücklich ein einfaches Zeugnis verlangt. Dem kam der Arbeitgeber nach, indem er ein Zeugnis ausstellte, das die Aufgaben und die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufführte. Bewertungen der Tätigkeit fehlten. Etwa zwei Monate später verlangte der Kläger ein qualifiziertes Zeugnis und erhob nach der Weigerung des Arbeitgebers, ihm ein solches auszustellen, Klage.

Die Klage wurde abgewiesen, da nach Ansicht des LAG der Arbeitgeber ein ordnungsgemäßes Zeugnis erstellt hatte. Der Kläger hatte ausdrücklich ein einfaches Zeugnis verlangt. Dem ist der Arbeitgeber nachgekommen. Besondere Umstände, die ausnahmsweise zusätzlich ein qualifiziertes Zeugnis erforderten, hatte der Arbeitnehmer nicht dargelegt.

<sup>1</sup> LAG Rheinland-Pfalz, 10 Sa 405/02, dpa-Meldung v. 6.1.2003.

## **Bei betriebsbedingter Kündigung keine Leistungskriterien zulässig**

Nach einer neueren Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt dürfen Arbeitgeber zur Begründung einer betriebsbedingten Kündigung keine Kriterien der Arbeitsleistung hinzuziehen.<sup>1</sup>

In dem Fall wurde die für die Veröffentlichung bestimmter Fachzeitschriften zuständige Arbeitnehmerin wegen sinkender Umsätze betriebsbedingt entlassen. Gleichzeitig wurde ihr die Weiterbeschäftigung an anderer Stelle des Unternehmens mit dem Hinweis verweigert, sie sei für die sinkenden Umsätze der bisherigen Abteilung verantwortlich und daher für die freien Stellen in anderen Abteilungen ungeeignet.

Nach Ansicht des Gerichts ist eine solche Verbindung von betriebs- und leistungsbezogenen Kriterien unzulässig. Wenn der Arbeitgeber mit den Leistungen eines Mitarbeiters nicht zufrieden ist, muss er ihn abmahnen oder verhaltensbedingt kündigen. Einer betriebsbedingten Kündigung dürften jedoch nur betriebliche Aspekte zu Grunde liegen.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt, 7 Ca 7784/01, dpa-Meldung v. 2.1.2003.

## **Sperrzeit durch Vereitelung einer Neuanstellung im Vorstellungsgespräch**

Geben Arbeitslose in einem Vorstellungsgespräch zum Ausdruck, dass sie die angebotene Stelle nicht annehmen wollen, können nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz Arbeitslosengeld oder -hilfe für zwölf Wochen gestrichen werden.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitslose zum Ausdruck gebracht, dass sie nur zum Vorstellungsgespräch gekommen sei, weil das Arbeitsamt sie geschickt habe.

Als das Arbeitsamt vom Ablauf des Vorstellungsgesprächs erfuhr, verhängte es eine zwölfwöchige Sperrzeit.

Diese wurde nach Ansicht des Gerichts zu Recht verhängt.

Nach dem Verhalten der Arbeitslosen musste der potenzielle Arbeitgeber davon ausgehen, dass sie an der Stelle nicht interessiert ist. Dieser Fall ist genauso zu behandeln wie der eines Arbeitslosen, der ohne hinreichenden Grund ein Arbeitsangebot ablehnt.

<sup>1</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.11.2002, 1 AL 94/02, PM v. 22.1.2003.

### **Private Telefongespräche am Arbeitsplatz rechtfertigen nicht ohne weiteres die Kündigung des Arbeitnehmers**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg rechtfertigen private Telefongespräche eines Arbeitnehmers ohne Abmahnung grundsätzlich nicht seine Kündigung.<sup>1</sup> Das gilt jedenfalls dann, wenn in dem Betrieb private Telefongespräche der Arbeitnehmer in dringenden Fällen erlaubt sind, der Arbeitgeber Privatgespräche bisher geduldet hat und ein gewisser Zeitumfang nicht überschritten wird. Dies ist bei Telefongesprächen mit einer Dauer von insgesamt 35 Minuten noch nicht der Fall.

<sup>1</sup> LAG Nürnberg, Urt. v. 6.8.2002, 6 (5) Sa 472/01.

### **Kurzarbeitergeld auf 18 Monate verlängert**

Durch die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassene „Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld“ wird die Höchstbezugsdauer für das so genannte konjunkturelle Kurzarbeitergeld von 15 auf 18 Monate verlängert, und zwar rückwirkend zum 1.1.2003.

Damit wird vorzeitig die bis zum 31.3.2003 geltende Verordnung, die eine Höchstbezugsdauer von 15 Monaten vorsah, abgelöst. Die Neuregelung gilt vorerst befristet bis zum 31.12.2003. Durch die Rechtsverordnung sollen Betriebe bei der Bewältigung der gegenwärtig schwierigen konjunkturellen Lage unterstützt werden. Erfasst werden auch Fälle, bei denen die 15-monatige Bezugsfrist am 31.12.2002 geendet hat.

### **Umzug mit Lebenspartner rechtfertigt keine Sperrzeit**

Wer in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und, nachdem er alle zumutbaren Anstrengungen rechtzeitig unternommen hat, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, seinem Lebenspartner an dessen neuen Wohnsitz folgt, darf von der Arbeitsverwaltung nicht mit einer Sperrzeit belegt werden. Dies hat vor kurzem das Bundessozialgericht unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

### **Diskriminierung ausländischer Arbeitgeber durch Verweigerung der Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung**

Ein ausländischer Arbeitnehmerverleiher kann Arbeitgeber eines beschäftigten Leiharbeitnehmers sein, wenn kein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Einschaltung des Arbeitnehmerverleihers besteht. In einem solchen Fall ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs der inländische Entleiher des ausländischen Leiharbeiters kein Arbeitgeber.

Der ausländische Arbeitnehmerverleiher kann jedoch im Gegensatz zu inländischen Arbeitgebern keine Bescheinigung über die Freistellung von der Lohnsteuer auf den gezahlten Arbeitslohn beanspruchen. Das kann eine Diskriminierung des ausländischen Arbeitgebers sein. Deshalb wird der Europäische Gerichtshof demnächst über diese Frage zu entscheiden haben.

### **Gewährung von Mahlzeiten in Restaurants und Übernahme von Taxikosten Arbeitslohn?**

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung - veranlasst durch das individuelle Dienstverhältnis - zufließen. Auch das unentgeltliche Überlassen einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ist ein Vorteil, der als Arbeitslohn zu erfassen ist.

Keine als Arbeitslohn steuerbaren Einnahmen sind Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Aus diesem Grund sind Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich überlässt, kein Arbeitslohn. Der Wert darf 40 Euro nicht überschreiten.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass anlässlich der Bewältigung kurzfristiger Arbeitsspitzen gewährte Mahlzeiten der Beschleunigung der Arbeit dienen und im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegen können und deshalb kein Arbeitslohn sind. Allerdings darf das überlassene Essen nur einfach und nicht aufwändig sein.

Die Übernahme von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nach diesem Urteil jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### **Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung**

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahres ergibt.

Der allgemeine Beitragssatz belief sich am 1.1.2002 auf 14 v. H. Somit beträgt der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer 2003 monatlich 241,50 € (7 v. H. von 3.450 € Beitragsbemessungsgrenze).

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 29,33 €, in Sachsen 12,08 €.

### **Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bis 31.3.2003 beantragen**

Arbeitnehmer, die privat versichert und durch die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 41.400 € zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind, können sich **bis zum 31. März 2003** auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Befreiung gilt dann auch für alle folgenden Beschäftigungsverhältnisse und kann nicht widerrufen werden.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Arbeitnehmer, die bisher freiwillig versichert waren und zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind.

### **Geringfügig Beschäftigte: Wegfall des so genannten Phantomlohns ab 1.1.2003**

Bei Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger haben Arbeitgeber in den letzten Jahren sehr oft eine Überraschung erlebt. Nach einer älteren - zunächst weitestgehend unbekannt - Entscheidung des Bundessozialgerichts unterlag das geschuldete Arbeitsentgelt der Beitragspflicht auch dann, wenn es nicht gezahlt wurde. Dadurch war es bis zum 31.12.2002 möglich, dass bei einem geringfügig Beschäftigten nachträglich die Versicherungsfreiheit entfiel, weil diesem tarifliches Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld zustand, das zwar nicht ausgezahlt worden war, aber fiktiv dem gezahlten Arbeitslohn hinzugerechnet wurde.

Durch eine Änderung des Sozialgesetzbuchs wird ab 1.1.2003 einmalig zu zahlendes Entgelt (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) nur noch erfasst, wenn es tatsächlich ausgezahlt wird. Ansprüche auf tarifvertragliche Bezahlung (z. B. Höhe der Stundenlöhne) und auf tarifliche Zulagen fallen allerdings nicht darunter, sondern werden fiktiv hinzugerechnet, wenn die tarifvertraglichen Löhne nicht ausgezahlt werden.

Für die Zeit vor dem 1.1.2003 hat der Gesetzgeber keine Änderungen bzw. Übergangsregelungen bestimmt, so dass bis zu diesem Zeitpunkt noch die alte, nachteilige Regelung gilt.

### **Mini-Jobs: Gleitzone/Zusammenrechnung bei mehreren Beschäftigungen**

Im Niedriglohnbereich ist eine so genannte Gleitzone eingeführt worden. Diese liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt bei einem Beschäftigungsverhältnis zwischen 400,01 € und 800 € liegt und die Grenze von 800 € monatlich regelmäßig nicht überschritten wird.

Bei einem Arbeitsentgelt von monatlich mehr als 400 € besteht in allen Zweigen Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber muss dann den vollen Arbeitgeberanteil entrichten. Der Arbeitnehmer trägt für das innerhalb dieser Gleitzone liegende Arbeitsentgelt einen linear ansteigenden Anteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Dieser Anteil beginnt bei etwa 4 v. H. auf 400,01 € und steigt bis zum vollen Arbeitnehmeranteil bei 800 €.

Das Arbeitsentgelt aus mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (auch solche in privaten Haushalten) wird zusammengerechnet. Übersteigt das gesamte Entgelt den Grenzbetrag von 400 €, dann treten die Regelungen für die Gleitzone ein.

Die Versicherungspflicht tritt allerdings erst dann ein, wenn der Arbeitgeber von der Einzugsstelle darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Arbeitgeber ist damit vor nachträglichen Beitragsnacherhebungen geschützt, vor allem dann, wenn der/die Beschäftigte ihn nicht über weitere Beschäftigungsverhältnisse informiert hat.

Hat der Arbeitnehmer ein Hauptbeschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 800 € und zusätzlich eine Nebenbeschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 € bis 800 €, dann gelten die Regelungen für die Gleitzone nicht. In diesen Fällen werden die zusammengerechneten Entgelte für die Beitragsberechnung - wie bisher schon üblich - zu Grunde gelegt.

### **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab 1.4.2003**

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind grundlegende Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen verabschiedet worden. Neben der Anhebung der Entgeltgrenze von 325 auf 400 € ist die Voraussetzung, dass die Wochenarbeitszeit weniger als 15 Stunden betragen musste, weggefallen. Bei kurzfristig Beschäftigten (z. B. Saisonbeschäftigten) ist zur Berechnung des Zweimonatszeitraums bzw. der 50 Arbeitstage zukünftig das Kalenderjahr maßgebend. Diese Personen können also z. B. in den Monaten November und Dezember 2003 sowie Januar und Februar 2004 hintereinander sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Personen, die schon bisher ein Entgelt zwischen 325 und 400 € bezogen haben, bleiben versicherungspflichtig. Sie können jedoch einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Erfreulich ist, dass Freistellungsbescheinigungen nicht mehr zu beantragen und Steuern sowie Abgaben nur noch an eine Stelle zu entrichten sind.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Änderungen bei den Minijobs:

- Geringfügig Beschäftigte
  - Entgeltgrenze 400 € monatlich für Lohnzahlungszeiträume ab 1.4.2003.
  - Wegfall der Bestimmungen über die Wochenarbeitszeit.
  - Arbeitgeber muss Pauschalabgabe von 25 v. H. (12 v. H. Rentenversicherung, 11 v. H. Krankenversicherung und 2 v. H. Pauschalsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abführen.
  - Arbeitnehmer kann auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und die Differenz zum aktuellen Beitrag zahlen.
- Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis)
  - Beschäftigung muss durch privaten Haushalt begründet sein und ausschließlich dort ausgeübt werden (z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Gartenpflege, Reinigung der Wohnung, Pflege sowie Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und alten Personen).
  - Entgeltgrenze 400 € monatlich für Lohnzahlungszeiträume ab 1.4.2003.
  - Arbeitgeber muss eine Pauschalabgabe von 12 v. H. entrichten (jeweils 5 v. H. Renten- und Krankenversicherung, 2 v. H. Pauschalsteuer).
  - Vereinfachtes Meldeverfahren mittels Haushaltsscheck. Beiträge und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz werden von der Bundesknappschaft per Lastschrift eingezogen. Beiträge werden nur noch halbjährlich fällig gestellt.
  - Arbeitgeber erhält eine Steuerermäßigung von 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 € pro Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen (kein Mini-Job) beträgt die Ermäßigung 12 v. H. der Aufwendungen, maximal 2.400 €, und bei Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens (Zahlungsnachweis) 20 v. H., maximal 600 € im Jahr.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zu-

sammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.